

Amtsblatt



Nr. 14 vom 08.06.2012

- 1./ Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Haan
Betreff: 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 40b
"Obere Landstraße"
hier: Ergänzendes Verfahren zur Behebung von Fehlern, § 214
Baugesetzbuch (BauGB), Inkrafttreten, § 10 (3) i.V.m. § 214
(4) BauGB

- 2./ Bekanntmachung der Satzung vom 15.05.2012 zur Änderung
der Zuständigkeitsordnung der Stadt Haan vom 21.12.2004

- 3./ Bekanntmachung der Stadt-Sparkasse Haan
hier: Kraftloserklärung

1./

Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Haan

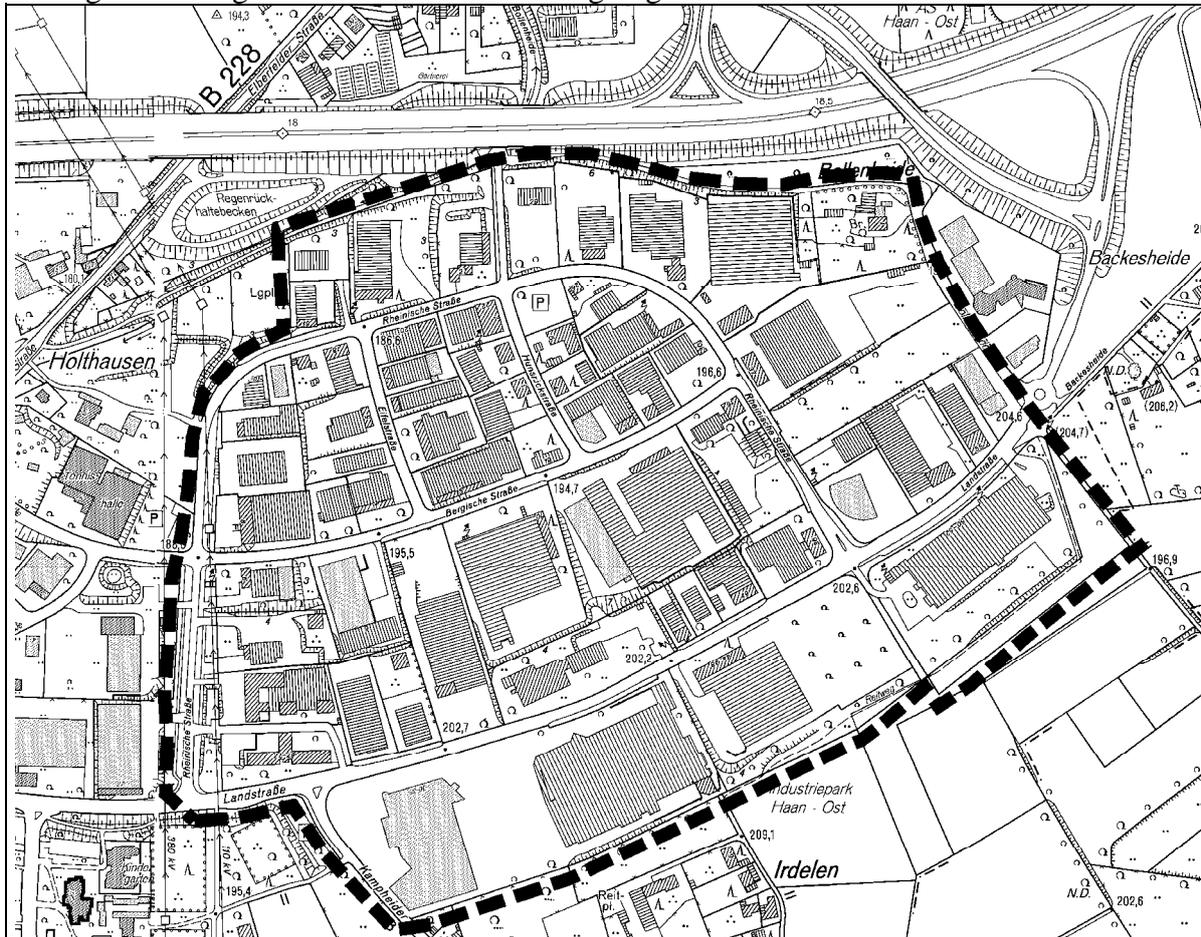
Betreff: 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 40b "Obere Landstraße"
hier: Ergänzendes Verfahren zur Behebung von Fehlern, § 214 Baugesetzbuch (BauGB), Inkrafttreten, § 10 (3) i.V.m. § 214 (4) BauGB

Der Rat der Stadt Haan hat am 21.06.2006 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 40b "Obere Landstraße" als Satzung beschlossen. Die Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Haan erfolgte am 30.06.2006. Aufgrund von Ausfertigungsfehlern ist die Bekanntmachung zu wiederholen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 40b gemäß § 214 (4) BauGB rückwirkend zum 04.07.2006 in Kraft.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Die Lage des Plangebietes wird durch den beigefügten Kartenausschnitt verdeutlicht.



Unmaßstäbliche Darstellung auf der Grundlage der Deutschen Grundkarte mit Genehmigung des Vermessungs- und Katasteramtes des Kreises Mettmann vom 23.10.1997 Nr.: L 31 / 97

Der räumliche Geltungsbereich wird begrenzt durch die A 46 im Norden, die Straße Bolleneide im Osten, durch die südlich der Landstraße angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen und die westlich der Rheinischen Straße gelegene Gewerbebebauung. Die genaue Festsetzung des räumlichen Geltungsbereiches erfolgt durch die Planzeichnung zur Bebauungsplanänderung.

Hinweise:

- 1./ Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen den Bauleitplan nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) der Bauleitplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

- 2./ Nach § 215 (2) BauGB wird auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen. Unbeachtlich werden gemäß § 215 (1) BauGB:
 1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Haan unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

- 3./ Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) BauGB wird hingewiesen: Wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 (3) Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Der Bebauungsplan mit seiner Begründung kann gemäß § 10 (3) BauGB im Planungsamt der Stadt Haan, Zimmer 107, Alleestraße 8, 42781 Haan, während der Dienststunden von jedem eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Haan, den 04.06.2012
Knut vom Bover
Bürgermeister

2. /

Satzung
vom 15.05.2012
zur Änderung
der Zuständigkeitsordnung
der Stadt Haan
vom 21.12.2004

Aufgrund der §§ 7 Abs. 3 und 41 Abs. 1 S. 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV/NW 2023) in ihrer z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Haan mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl seiner Mitglieder in seiner Sitzung am 15.05.2012 folgende

S a t z u n g

beschlossen:

§ 1

Die Ausschüsse des Rates der Stadt Haan beraten die vom Rat oder dem Haupt- und Finanzausschuss zu entscheidenden Angelegenheiten vor. Sie entscheiden in solchen Angelegenheiten, für die sie kraft Gesetzes entscheidungsbefugt sind oder die ihnen vom Rat zur eigenen Entscheidung übertragen wurden. Die Aufgaben und Befugnisse ergeben sich aus der beigefügten Aufstellung, die Bestandteil dieser Zuständigkeitsordnung ist, wobei die Beratungsbefugnis mit „B“ und die Entscheidungsbefugnis mit „E“ gekennzeichnet ist.

§ 2

Die Zuständigkeitsordnung tritt am 15.05.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zuständigkeitsordnung vom 21.12.2004 außer Kraft.

Ausschuss	Aufgaben	Befugnisse	
		HFA	Rat
HAUPT- UND FINANZ- AUSSCHUSS (HFA)	Koordinierung der Arbeit aller Ausschüsse	E	
	Planung der Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung (§ 61 GO)	E	
	Erlass von Dringlichkeitsentscheidungen gem. § 60 Abs. 1 S. 1 GO	E	
	Dienstreisegenehmigungen für Rats und Ausschussmitglieder	E	
	Erwerb und Beendigung von Mitgliedschaften in Vereinen, Verbänden und anderen Organisationen	E	
	Dienstvereinbarungen mit dem Personalrat von erheblicher finanzieller Bedeutung	B	E
	Entwurf des Haushaltsplanes und des Investitionsprogrammes	B	E
	Entscheidungen zur Ausführung des Haushaltsplanes (§ 59 Abs. 2 GO)	E	
	Aufnahme von Krediten	E	
	Gebührensatzungen und Entgeltregelungen für Abfallbeseitigung, Straßenreinigung, Entwässerung und Friedhöfe	B	E
	Auftragsvergaben, soweit nicht der Bürgermeister zuständig ist, ab 50 T€, für Planungen und Gutachten ab 25 T€	E	
	Niederschlagung von Geldforderungen über 25 T€	E	
	Erlass von Geldforderungen über 5 T€	E	
	Erschließungs-, Ablösungs- und vergleichbare Unternehmerverträge	B	E
	Beschlüsse in Erschließungs- und Ausbaubeitragsverfahren über		
	- Fertigstellung bzw. endgültige Herstellung der Anlagen	B	E
	- Bildung von Abrechnungsgebieten, Abrechnungsabschnitten und Erschließungseinheiten	B	E
	- Abrechnungen und Beitragserhebungen im Wege der Kostenspaltung	B	E
	Behandlung von Bürgeranträgen entsprechend § 24 GO und § 11 der Hauptsatzung	E	
	Grundsatzfragen des Gebäudemanagements	E	

Aufgaben, die dem HFA nach Vorberatung in einem Fachausschuss zur weiteren Beratung oder Entscheidung zugewiesen sind.

Vgl. die Spalte „Befugnisse HFA“ in den nachfolgenden Aufstellungen.

Hinweis:

Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse durch
HAUPTAMT (10)

Ausschuss (A)	Aufgaben	Befugnisse		
		A	HFA	Rat
RECHNUNGS- PRÜFUNGS- AUSSCHUSS (RPA)	Prüfung der Jahresrechnung gemäß § 101 GO NW	E		
	Beschlussfassung über die Entlastung des Bürgermeisters gem. § 94 Abs. 1 GO NW	B	B	E
	Bestellung und Abberufung des Leiters und der Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes	B	B	E
	<u>Hinweis:</u> Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse durch ÖRTLICHE RECHNUNGSPRÜFUNG			
WAHLAUSSCHUSS	Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke	E		
	Entscheidung über Verfügungen des Wahlleiters bei Prüfung von Wahlvorschlägen auf Anruf durch Vertrauensmänner	E		
	Zulassung der Wahlvorschläge	E		
	Feststellung des Wahlergebnisses	E		
	Ausdehnung der Wahlzeit am Wahltag	E		
	<u>Hinweis:</u> Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse durch ORDNUNGSAMT (32)			
WAHLPRÜFUNGS- AUSSCHUSS	Vorprüfung der gegen die Wahl erhobenen Einsprüche und der Gültigkeit der Wahl	B	B	E
	<u>Hinweis:</u> Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse durch ORDNUNGSAMT (32)			

Ausschuss (A)

Aufgaben

Befugnisse
A HFA Rat

**AUSSCHUSS FÜR
WIRTSCHAFTS-
FÖRDERUNG UND
LIEGENSCHAFTEN
(WLA)**

Erwerb und Veräußerung von Grundstücken ab 25 T€	B	E	
Ausübung von Vorkaufsrechten ab 25 T€	B	E	
Einleitung von Enteignungsverfahren	B	E	
Vergabe von Erbbaurechten	B	E	
Belastung von städtischen Grundstücken	B	B	E
Städtebauliche Verträge	B	B	E
Maßnahmen der Wirtschaftsförderung von besonderer Bedeutung	B	B	E

Hinweis:

Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse durch
AMT FÜR WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG, LIEGENSCHAFTEN
UND KULTUR (23)

SOZIALAUSSCHUSS

Richtlinien zur Förderung der Zusammenarbeit mit den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege	E		
Einrichtung, wesentliche Änderung und Auflösung von städtischen Sozialeinrichtungen, Obdachlosenunterkünften und Übergangsheimen Betrieb der städtischen Sozialeinrichtungen	B	B	E
- Erlass von Satzungen und Tarifen	B	B	E
- Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung	E		
Vertriebenen-, Flüchtlings- und Aussiedlerangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung	E		
Generelle Fragen der Altenhilfe und der Ausländerbetreuung	E		

Hinweis:

Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse durch
AMT FÜR JUGEND, SOZIALES UND SCHULE (51)

**JUGENDHILFE-
AUSSCHUSS (JHA)**

Angelegenheiten der Jugendhilfe entsprechend den jugendrechtlichen Bestimmungen, der Satzung für das Jugendamt und der Hauptsatzung

Hinweis:

Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse durch
AMT FÜR JUGEND, SOZIALES UND SCHULE (51)

Ausschuss (A)

Aufgaben

Befugnisse
A HFA Rat

**AUSSCHUSS FÜR
PLANUNG UND
UMWELT (PLUA)**

Flächennutzungsplan	B	B	E
- ausgenommen vorangehende (verfahrensleitende) Beschlüsse bei einzelnen Änderungen i. V. m. Bebauungsplänen	E		
Bebauungspläne, städtebauliche Satzungen	B	B	E
Vorangehende Beschlüsse (Aufstellung, Offenlage, über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung)	E		
Erlass von Satzungen über Veränderungssperren und Vorkaufsrechte	B	B	E
Abstimmung der Planung privater Bauvorhaben von besonderer städtebaulicher Bedeutung bei Abweichung von Bauvorschriften oder aufgrund vertraglicher Regelungen	B		
Städtebauliche Verträge ¹	B	B	E
Anordnung von Umlegungen und Grenzregelungen	B	B	E
Planung städtischer Hoch- und Tiefbaumaßnahmen von besonderer Bedeutung ²	B	B	E
Erlass von Satzungen zur Unterschutzstellung von Denkmalbereichen ³	B	B	E
Konzepte und Planungen von besonderer Bedeutung für alle baulichen Maßnahmen	B	E	
Stellungnahmen und Anträge zu Planungen überörtlicher Behörden/ Nachbargemeinden von städtebaulich herausragender Bedeutung	B	B	E
Straßenbenennungen	B	B	E
Konzepte und Planungen von besonderer Bedeutung für Grünflächen einschl. Spielplätze, Sportplätze und Friedhöfe sowie zum Schutz der Landschaft, des Bodens, des Wassers und der Luft, dazu Auftragsvergaben für Planungen und Gutachten ab 25 T€	B	E	
Vorentwürfe für Grünanlagen	E		
Auftragsvergaben zur Unterhaltung und Erneuerung von städtischen Grünflächen ab 50 T€ ⁴	B		
Grundsätzliche Fragen der Abfallwirtschaft, Abwasserbeseitigung und Straßenreinigung			
- dazu Auftragsvergaben für Planungen und Gutachten ab 25 T€	B	E	
- für sonstige Aufträge ab 50 T€	B	E	
Beteiligung, soweit Umweltbelange berührt werden, bei Sportstättenleitplanung ⁵	B		

Hinweis. ¹ Federführung: WLA

² Bei mit Landesmitteln geförderten Maßnahmen

³ Federführung: KA

⁴ Federführung: BVVFA

⁵ Federführung: SchA/SpA

Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse durch
BAUVERWALTUNGSAMT (60), PLANUNGSAMT (61)
und TIEFBAUAMT (66)

Ausschuss (A)	Aufgaben	Befugnisse		
		A	HFA	Rat
SCHUL- UND SPORT-AUSSCHUSS (SCH/SPA)				
	Schulentwicklungsplanung	B	B	E
	Festsetzung und Änderung der Schulbezirke und Schuleinzugsbereiche	B	B	E
	Errichtung, Auflösung und Änderung von Schulen	B	B	E
	Namensgebung von Schulen	B	B	E
	Beteiligung bei der Wahl von Schulleitungen	B	B	E
	Beteiligung bei größeren städtischen Schulbauvorhaben ¹	B		
	Richtlinien für die Ausstattung der Schulen	E		
	Ausstattung der Schulen ab 50 T€	B	E	
	Beschaffung von Lehr- und Lernmitteln ab 25 T€	E		
	Auslagerung von Klassen in Gebäude anderer Schulen	E		
	Nutzung von Schulgebäuden in größerem Umfang für außerschulische Zwecke	E		
	Umlage Volkshochschul-Zweckverband	B	B	E
	Sportstättenleitplanung	B	B	E
	Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen über die Benutzung der städtischen Sportanlagen einschl. Festsetzung der Tarife ²	B	B	E
	Verteilung von Zuschüssen an Sport treibende Vereinigungen	E		
	Beteiligung bei der Planung und Gestaltung städtischer Sportanlagen ³	B		
	Ausstattung der städtischen Sportanlagen mit Sportgeräten und Einrichtungen ab 50T€	B	E	
	Angelegenheiten der Jugendmusikschule von besonderer Bedeutung	B	B	E
<u>Hinweis:</u> ¹ Federführung: PLuA				
² Ausgenommen den Erlass von Hausordnungen				
³ Federführung: BVVFA				
Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse durch AMT FÜR JUGEND, SOZIALES UND SCHULE (51)				

Ausschuss (A)	Aufgaben	Befugnisse		
		A	HFA	Rat
KULTURAUSSCHUSS (KA)				
	<u>Kulturangelegenheiten</u> ¹			
	Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung bei der Planung des städtischen Kulturprogramms	E		
	Angelegenheiten der städtischen Kultureinrichtungen von besonderer Bedeutung (außer Versammlungsstätten)	E		
	Verteilung von Zuschüssen an Kultur pflegende Vereinigungen	E		
	Ankauf von Kunstgegenständen	E		
	Förderung der Städtepartnerschaften			
	- Angelegenheiten von besonderer Bedeutung	E		
	- Angelegenheiten von grundlegender Bedeutung	B	B	E
	<u>Stadtbücherei</u> ²			
	<u>Angelegenheiten von besonderer Bedeutung der Stadtbücherei</u>	B	B	E
	<u>Denkmalschutz und Denkmalpflege</u> ³			
	Erlass von Satzungen zur Unterschutzstellung von Denkmalbereichen	B	B	E
	Bestimmung ehrenamtlich Beauftragter für Denkmalschutz und Denkmalpflege	B	B	E
	Zustimmung zur Eintragung in die Denkmalliste	E		
	Vergabe städtischer Denkmalpflegezuschüsse	E		
	Anhörung bei denkmalschutzerheblichen Bauleitplanungen und anderen Maßnahmen von besonderer Bedeutung	B		
	<u>Hinweis:</u> Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse durch ¹ AMT FÜR WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG, LIEGENSCHAFTEN UND KULTUR (23) ² AMT FÜR JUGEND, SOZIALES UND SCHULE ³ BAUAUFSICHTSAMT (63)			
BAU-, VERGABE- VERKEHRS- UND FEUERSCHUTZ- AUSSCHUSS (BVFVA)				
	Unternehmerauswahl bei beschränkten Ausschreibungen für Baumaßnahmen ab 50 T€	E		
	Grundsatzfragen des Feuerschutzes, Rettungsdienstes und Krankentransportes	B	E	
	Berufung/Abberufung des Stadtbrandmeisters und Stellvertreters	B	B	E

Auftragsvergaben für die sächliche Ausstattung der Feuerwehr und des Rettungsdienstes ab 50 T€	E		
Generalverkehrsplanung und Verkehrskonzepte	B	B	E
Stellungnahmen zur Linienführung öffentlicher Verkehrsmittel	B	E	

Hinweis:

Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse durch
BAUVERWALTUNGSAMT (60) UND ORDNUNGSAMT (32)

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,*
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,*
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder*
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.*

Haan, 04.06.2012


vom Bovert
(Bürgermeister)

3./

Kraftloserklärung

Sparkassenbuch-Nr(n): 3091174544 ausgestellt von der Stadt-Sparkasse Haan,
wird/werden für kraftlos erklärt.

Stadt-Sparkasse Haan
Der Vorstand

Haan, den 25.05.2012